

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 28.07.2015
Beratungspunkt	Konversion - Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Gesellschaft
Anlagen	3
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes wird Herr Oberbürgermeister Pauly Ausführungen zum laufenden Konversionsprozess und zum Verhandlungsstand mit der BlmA machen.

In der heutigen Sitzung soll ein Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Gründung einer Gesellschaft zur Abwicklung des Konversionsprozesses in Donaueschingen gefasst werden.

Bereits Ende 2014 haben sich verschiedene Gemeinderatsfraktionen zur Gesellschaftsgründung erklärt und Vorschläge gemacht. Die Stadtverwaltung zieht ebenfalls verschiedene mögliche Gesellschaftsmodelle in Erwägung.

Von der Rechtsanwaltskanzlei Eisenmann, Wahle, Birk & Weidner aus Stuttgart, welche von Anfang an den Konversionsprozess in Donaueschingen begleitet, wurden die vier Gesellschaftsformen (Eigenbetrieb, GmbH, eingetragene Genossenschaft und Kommunalanstalt) einander gegenüber gestellt (Anlage 1). Von der Steuerberatungsgesellschaft Limberger, Fuchs, Koch & Partner wurden die steuerrechtlichen Aspekte dargestellt (Anlage 2).

Bei den in Anlage 3 aufgelisteten Konversionskommunen wurde nachgefragt, mit welchen Gesellschaftsmodellen diese den Konversionsprozess umgesetzt haben.

Vertreter der Rechtsanwaltskanzlei EWB und der Steuerberatungsgesellschaft LFK werden in der Sitzung anwesend sein, die einzelnen Gesellschaftsmodelle vorstellen und für Rückfragen und weitere Erläuterungen zur Verfügung stehen.

Die Stadtverwaltung sieht im Hinblick auf die Gegenüberstellungen die GmbH als für Donaueschingen geeignetes Gesellschaftsmodell an und schließt sich dem Ergebnis der Anlage 1 an. Eine vom Kernhaushalt losgelöste flexibel handelnde Gesellschaftsform verspricht für den Konversionsprozess das richtige Modell zu sein.

Die Stadtverwaltung soll zum jetzigen Zeitpunkt 100 %-ige Gesellschafterin sein. Der Verhandlungsprozess mit der BlmA könnte dann mit denselben Personen wie bisher fortgeführt werden und die 100 %-ige Tochtergesellschaft der Stadt könnte die Grundstücksflächen erwerben.

In den Sommerferien soll die Zeit genutzt werden, den Gesellschaftsvertrag einschließlich aller weiteren Dokumente für die Gründung einer GmbH auszuarbeiten, um diese anschließend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Den (Mindest-)Inhalt des Gesellschaftsvertrags regeln sowohl das GmbH-Gesetz als auch die Gemeindeordnung. Weitergehende Regelungen z.B. bzgl. eines Aufsichtsrats sind möglich.

Unter anderem sind für diesen vorgesehen:

Unternehmensgegenstand/Öffentlicher Zweck: Gemäß § 102 Gemeindeordnung muss dieser im Gesellschaftsvertrag ausführlich dargestellt werden.

Sitz der Gesellschaft: Donaueschingen.

Stammkapital: EUR 3 Millionen (bereits im Haushalt hinterlegt)

Geschäftsführer: Es sollen zwei Geschäftsführer und ein Stellvertreter von Geschäftsführern bestellt werden.

Aufsichtsrat: Ein Aufsichtsrat, in welchem alle Gemeinderatsfraktionen sowie Herr Bürgermeister Kaiser als auch Herr Oberbürgermeister Pauly als Vorsitzender vertreten sind, soll gebildet werden, um den angemessenen Einfluss der Gemeinde gemäß § 103 Absatz 1, Nummer 3 der Gemeindeordnung sicherzustellen.

Der Gründungsbeschluss einschließlich Gesellschaftsvertrag sind gemäß §§ 108, 121 Abs. 2 Gemeindeordnung gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde vorlage- und genehmigungspflichtig.

4
5
7
BM
5
7
BM

Beschlussvorschlag:

1. Zur Umsetzung des Konversionsprozesses soll eine GmbH gegründet werden, deren alleinige Gesellschafterin die Stadt ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Gesellschaftsvertrag auszuarbeiten und diesen mit den anderen notwendigen Dokumenten zur Gründung der GmbH im Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beratung: